1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Januar 1996	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 96	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung ..... *Ändert GVBl. II 73-12*	10
9. 1. 96	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung .... *Ändert GVBl. II 323-66*	11
18. 1. 95	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung .. *Ändert GVBl. II 305-39*	14
23. 1. 96	Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften .... *Ändert GVBl. II 305-37*	15
22. 1. 96	Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen ..... *GVBl. II 362-60*	44
	Berichtigung	46

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung*)

Vom 15. Januar 1996

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 16) wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 147), werden nach dem Wort „Verwaltungsfachangestellte" das Komma und die Worte „Stenosekretär/Stenosekretärin" gestrichen und die Worte „das Ministerium des Innern" durch die Worte „das Regierungspräsidium Gießen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 73-12

Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung*)

Vom 9. Januar 1996

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 726, 1995 I S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Als Satz 2 wird eingefügt:
      „Keine Beihilfeberechtigung besteht hinsichtlich der Aufwendungen nach § 9."
      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
   b) In Abs. 4 Nr. 3 werden der Klammerhinweis „(BGBl. I S. 2646)" durch den Klammerhinweis „(BGBl. I S. 2646, 3134, 3367)" ersetzt sowie nach dem Klammerhinweis ein Komma und die Worte „geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962)," eingefügt.
   c) In Abs. 5 werden die Worte „29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890)" durch die Worte „21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Klammerhinweis „(BGBl. I S. 818, 1590)" ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)," eingefügt und das Wort „jeweils" gestrichen.
   b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhilfe" ein Komma und das Wort „Geldleistung" eingefügt.
   c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „zustehen," die Worte „und in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Personen" und nach dem Wort „Kassenleistungen" die Worte „und die Geldleistungen der sozialen Pflegeversicherung" eingefügt.
      bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
      „Satz 1 und 2 gelten nicht für Beamte, Richter, Praktikanten im Sinne des § 23a des Hessischen Beamtengesetzes und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige hinsichtlich der Leistungen der Krankenversicherung und für Personen, denen nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), Leistungen zur Hälfte zustehen."
   d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „der Krankenversicherung" ein Komma und die Worte „vermindert um gesetzliche Zuzahlungen," eingefügt.
   e) In Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind," die Worte „im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern" gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Klammerhinweis „(BGBl. I S. 2750)," die Worte „geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678)," eingefügt.
   b) Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
      „7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige vorübergehende häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung); die Grundpflege muß überwiegen. Daneben sind Aufwendungen für Behandlungspflege beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Schwägerinnen, Schwäger, Schwiegereltern und Geschwister der Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen nach Satz 1 und 2 sind insgesamt beihilfefähig bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft der Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag;".
4. In § 8 Abs. 6 werden die Worte „Ministerium des Innern" durch die Worte „für das Beihilferecht zuständigen Ministerium" ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit".
   b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 7, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 8.
   c) Abs. 2 wird aufgehoben.

*) Ändert GVBl. II 323-66

d) Als Abs. 1 bis 6 werden eingefügt:

„(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege neben anderen nach § 6 Abs. 1 beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig.

(2) Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist mindestens, daß die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens zwei Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

(3) Bei einer häuslichen oder teilstationären Pflege durch geeignete erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte, die den Anforderungen des § 36 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genügen, sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Aufwendungen für Pflegebedürftige

1. der Stufe I bis zu 750 DM,
2. der Stufe II bis zu 1 800 DM,
3. der Stufe III bis zu 2 800 DM

monatlich beihilfefähig. Auf Grund besonderen Pflegebedarfs entstehende höhere Pflegekosten sind unter Berücksichtigung eines angemessenen Selbstbehalts insgesamt bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft der Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag beihilfefähig. Bei Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) sind die Pflegeaufwendungen bis zu 2 800 Deutsche Mark beihilfefähig.

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen wird eine Pauschalbeihilfe gewährt. Sie richtet sich nach den Pflegestufen des § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und beträgt monatlich

1. in Stufe I 400 DM,
2. in Stufe II 800 DM,
3. in Stufe III 1 300 DM.

Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften sind anzurechnen. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, werden die Leistungen nach Satz 2 zur Hälfte gewährt.

(5) Wird die Pflege teilweise durch erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte oder teilstationär (Abs. 3), im übrigen durch andere geeignete Personen (Abs. 4) erbracht, wird die Beihilfe nach Abs. 4 anteilig gewährt.

(6) Für Personen, denen nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte zustehen, wird zu den Pflegekosten in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 in wertmäßig gleicher Höhe eine Beihilfe gewährt. Daneben ist Abs. 3 Satz 2 anwendbar."

e) Als Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt. Bei Versicherten der privaten oder sozialen Pflegeversicherung ist auf Grund des für die Versicherung erstellten Gutachtens zu entscheiden. In anderen Fällen bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen."

6. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Heilkurort im Heilkurorteverzeichnis (§ 8 Abs. 6) aufgeführt ist und".

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Kalenderjahr" durch die Worte „vorletzten Kalenderjahr" ersetzt.

b) In Abs. 6 werden die Worte „dauernde Anstaltsunterbringung (§ 9)" durch die Worte „vollstationären Unterbringung (§ 9 Abs. 7)" ersetzt.

c) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Kassenleistungen" durch die Worte „Leistungen der Krankenversicherung" ersetzt.

d) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Abs. 1, 2, 4 und 6 beträgt der Bemessungssatz zu Aufwendungen nach § 9 für

1. Beihilfeberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,

4. berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind
80 vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Satz 1 Nr. 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden."

8. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „Ministerium des Innern" durch die Worte „für das Beihilferecht zuständigen Ministerium" ersetzt.
   b) In Abs. 4 werden Satz 2 und 3 gestrichen.
   c) In Abs. 10 Satz 3 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3" durch die Worte „§ 9 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.
9. In § 20 werden die Worte „Ministerium des Innern" durch die Worte „für das Beihilferecht zuständige Ministerium" ersetzt.
10. In Anlage 3 Nr. 10 werden die Worte „Ministeriums des Innern" durch die Worte „für das Beihilferecht zuständigen Ministeriums" ersetzt.

Artikel 2

1. Auf vor dem 1. April 1995 entstandene Aufwendungen ist das bisherige Recht anzuwenden. Für bis zum 31. März 1995 entstandene Aufwendungen für den Ehegatten ist bei Anwendung des § 15 Abs. 2 Nr. 1 die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung maßgebende Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Antragstellung zugrunde zu legen, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.
2. Für Personen, die am 1. April 1995 nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beihilfeberechtigt sind, bleibt die Beihilfeberechtigung für Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung längstens bis zum 30. Juni 1996 bestehen.
3. Beihilfeberechtigten, die bis zum 31. März 1995 Beihilfe nach den bisherigen Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 erhalten haben, wird ab 1. April 1995 Beihilfe nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gewährt. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1995 ist die Zuordnung zu den Pflegestufen maßgebend. Wurde bis zum 30. Juni 1995 ein Antrag auf Zuordnung zur Pflegestufe III gestellt, steht Beihilfe nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 ab 1. April 1995 zu, sofern dem Antrag entsprochen wird.
4. Für bis zum 30. Juni 1996 entstandene Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung ist § 15 Abs. 10 nicht anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Beihilfen zu Aufwendungen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu ihrer Verkündung entstanden sind, werden auf Antrag nach dem bisherigen Recht berechnet, wenn dies für die Beihilfeberechtigten günstiger ist.

Wiesbaden, den 9. Januar 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung*)

Vom 18. Januar 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) wird verordnet:

Artikel 1

Das Allgemeine Verwaltungskostenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1124 wird als Nr. 113 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Frachtpostsendung	20

2. Die Nr. 120 bis 1202 werden aufgehoben.
3. Die Nr. 141 bis 1413 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Stunde	31
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Stunde	26
1413	übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	21

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister der Finanzen
Starzacher

*) Ändert GVBl. II 305-39

Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften*)

Vom 23. Januar 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 19. Mai 1994 (GVBl. I S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL)".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben."

3. Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Grundstücksteilung	66
Andere Amtshandlungen der Baustoff- und Bodenprüfstellen	54
Aufschlußarbeiten, Untergrund – Unterbau	511
Auslagen (Kataster- und Vermessungsverwaltung)	75
Ausübung eines Handwerks	131
Außenuntersuchungen, Beton und Kunststeine	562
Außenuntersuchungen, bituminöse Baustoffe	552
Außenuntersuchungen, Untergrund – Unterbau	512
Bauen und Wohnen	6
Baugenehmigung	61
Baugrundgutachten	53
Baugrundgutachten für Kunstbauwerke	532
Baugrundgutachten für Trassen	531
Bauleistungen, Planungs- und	42
Baustoff- und Bodenprüfstellen	5
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung	62
Bauwerksgründungen	52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen)	65
Bereichsübergreifende Untersuchungen	59
Berufsordnung, Wirtschafts- und	1
Berufs- und Unternehmensausübung	12
Bescheinigungen	725
Besonderer Aufwand bei Vermessungen	719
Beton und Kunststeine	56
Bituminöse Baustoffe	55
Buchauszüge und Auszüge aus den Katasterunterlagen	722
Chemisch-physikalische Untersuchungen	58
Druckschriften (Landesvermessung)	735
Eichwesen	8
Eignungsprüfungen bei Bodenverfestigungen	522
Einmessungen	716
Eisenbahnen (außer Bundesbahn), Bergbahnen	32
Erlaubnisse und Genehmigungen zu oder an öffentlichen Straßen	41
Feststoffe, chemisch-physikalische Untersuchungen	583
Fremdenverkehr	11
Gaststätten	224
Gebäudeabsteckungen	718
Gebühren nach dem Zeitaufwand (Kataster- und Vermessungsverwaltung)	74
Genossenschaftswesen	14

*) Ändert GVBl. II 305-37

Gegenstand	Nr.
Geschäftsbücher	15
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung	63
Gewerbe	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	22
Grenzfeststellungen	715
Großmaßstäbige Karten	732
Handwerk	13
Handwerks, Ausübung eines	131
Handwerks, Organisation des	132
Kartenauszüge	721
Katasterauszüge	722
Katasterbenutzung	72
Kataster- und Vermessungswesen	7
Katasterunterlagen	724
Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen	71
Kursmakler	122
Laboruntersuchungen, Bauwerksgründungen	521
Laboruntersuchungen, Beton und Kunststeine	561
Laboruntersuchungen, bituminöse Baustoffe	551
Lagepläne zu Bauanträgen	717
Landeskartenwerke, Sonderausgaben, Sonderkarten	733
Landesluftbildarchiv	734
Landesvermessung	73
Messen, Ausstellungen, Märkte	223
Natürliche und künstliche Mineralstoffe sowie Sonderaufgaben	57
Orderlagerscheine	33
Organisation des Handwerks	132
Planungs- und Bauleistungen	42
Reisegewerbe	222
Sachverständige	123
Schornsteinfegerwesen	16
Schwermetallanalyse, chemisch-physikalische Untersuchungen	582
Sonderungen (Kataster- und Vermessungswesen)	713
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen)	64
Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden	726
Stehendes Gewerbe	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfung	125
Straßenbahnen und Obuslinien	31
Straßenbauverwaltung	4
Straßenverkehr	34
Teilungs- und Bodenordnungsvermessungen	711
Teilungs- und Bodenordnungsvermessungen langgestreckter Anlagen	712
Untergrund – Unterbau	51
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	124
Verkehr	3
Vermessung	121
Vermessungswesen, Kataster- und	7
Wasseranalysen, chemisch-physikalische Untersuchungen	581
Weitere Arbeiten (Kataster- und Vermessungswesen)	714
Wirtschafts- und Berufsordnung	1
Wohnungswesen	68
Zahlenauszüge	723
Zustimmungen und Anerkennungen	67

b) Die bisherigen Nr. 11 bis 1124 werden als Nr. 11 bis 117 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
11	**Fremdenverkehr** Anerkennung oder Bestätigung der Prädikate von Kurorten usw.		
110	Wird die Anerkennung oder Bestätigung für weniger als zehn Jahre ausgesprochen, kann die Gebühr um bis zu 40 vom Hundert ermäßigt werden.		
111	Erholungsort		900
112	Luftkurort		900
113	Kneipp- oder Heilklimatischer Kurort		1 200
114	(Kneipp-)Heilbad		1 200
115	Heilbrunnenbetrieb		1 200
116	Heilquellen-Kurbetrieb		1 200
117	Familienferienort		900

c) In Nr. 1211 wird in Spalte 4 die Zahl „1500" durch die Zahl „2000" ersetzt.

d) In Nr. 1212 wird in Spalte 4 die Zahl „350" durch die Zahl „400" ersetzt.

e) In Nr. 1213 wird in Spalte 4 die Zahl „300" durch die Zahl „360" ersetzt.

f) In Nr. 1214 wird in Spalte 4 die Zahl „150" durch die Zahl „180" ersetzt.

g) Nach Nr. 1241 werden als Nr. 125 bis 12522 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
125	**Straßenbahnbetriebsleiterprüfung** Prüfung von Straßenbahnbetriebsleiterinnen oder Straßenbahnbetriebsleitern nach der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBlPV) vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554)		
1250	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten		
1251	Zulassung zur Prüfung (§ 9 Abs. 1 StrabBlPV)		150
12521	Durchführung der Prüfung (§§ 10 bis 17 und 18 StrabBlPV)		500
12522	Rücktritt von der Prüfung (§ 18 Abs. 1 StrabBlPV)		150

h) Die Nr. 1311 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1311	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), oder einer Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle		500 bis 1 000

i) In Nr. 1321 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 105" durch die Angabe „60 bis 120" ersetzt.

j) In Nr. 1322 wird in Spalte 4 die Angabe „110 bis 205" durch die Angabe „120 bis 240" ersetzt.

k) In Nr. 1323 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 105" durch die Angabe „60 bis 120" ersetzt.

l) In Nr. 1324 wird in Spalte 4 die Zahl „160" durch die Zahl „200" ersetzt.

m) Nach Nr. 1324 wird als Nr. 1325 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1325	Bescheinigung über die satzungsmäßige Vertretung (§ 83 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 2 HwO)		50

n) Nach Nr. 151 werden als Nr. 16 bis 1624 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
16	**Schornsteinfegerwesen**		
	Amtshandlungen auf Grund des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), und der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1776)		
160	Gebührenfrei sind		
1601	der Widerruf (§ 11 Abs. 3 Schornsteinfegergesetz)		
1602	die Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (§ 11 Abs. 5 Schornsteinfegergesetz)		
1603	die Streichung in der Bewerberliste (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6) sowie die Wiedereintragung in die Bewerberliste (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen		
161	Amtshandlungen auf Grund des Schornsteinfegergesetzes		
1611	Eintragung in die Bewerberliste (§ 4 Abs. 1)		200
1612	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (§ 5)		2 000
1613	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe (§ 7 Abs. 1 Satz 1)		200
1614	Bestellung eines Stellvertreters (§ 20, § 21 Abs. 2)		100
1615	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des Nebenerwerbs (§ 14 Abs. 3)	je Fall	200
1616	Entscheidung zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Kehrung oder Überprüfung (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
1617	Feststellung der rückständigen Gebühren (§ 25 Abs. 4 Satz 4)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
1618	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen (§ 27)	nach Zeitaufwand je Fall	mindestens 60
162	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen		
1621	Wiedereintragung in die Bewerberliste (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Nr. 3)		200
1622	Streichung in der Bewerberliste (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5)		200
1623	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister im Fall der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk (§ 12 Abs. 1)		1 500
1624	Eintragung in das besondere Verzeichnis (§ 12 Abs. 2)		200

o) Nr. 2 bis 2247 werden durch Nr. 2 bis 2249 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
2	**Gewerbe** Gewerberechtliche Amtshandlungen auf Grund der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), der Pfandleiherverordnung (PfandLV) in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476), der Versteigerungsverordnung (VerstV) in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476), des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475)		
21	**Allgemeine Amtshandlungen**		
211	Auskunft aus dem Gewerberegister		
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	15 bis 45
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	25 bis 55
2113	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	5 bis 15 mindestens 105
212	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		35
213	Anordnung der Betriebsschließung bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)		100 bis 4 000
22	**Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen**		
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Betroffenen erfolgen		
221	**Stehendes Gewerbe**		
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)		220 bis 2 100
22112	Erlaubnis für einmalige Vorführungen der in Nr. 23111 bezeichneten Art		35 bis 310
22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinns bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)		220 bis 2 000
22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)		35 bis 150
22115	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)		50 bis 2 000
22116	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)		220 bis 5 200
22117	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)		220 bis 2 100
22118	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)		50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
22119	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)		50
22120	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)		100 bis 2 500
22121	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 Abs. 1 GewO)		120 bis 3 200
22122	Öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerinnen oder Versteigerer (§ 34 b Abs. 5 GewO)		300 bis 800
22123	Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)		35
22124	Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 und 7 a GewO)		100 bis 7 500
2213	**Zulassung von Ausnahmen**		
22131	von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)		35
22132	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)		35 bis 210
22133	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)		35 bis 210
2214	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§ 13 Satz 3 VerstV)		55
2215	Erlaubnis zum Betrieb der unter § 34 c GewO fallenden Gewerbe (Grundstücksmakler, Wohnungsvermittler, Darlehnsvermittler, Anlagenvermittler, Bauträger usw.)		220 bis 3 200
2216	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 35 Abs. 2 GewO		60 bis 1 100
2217	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)		60 bis 1 100
2218	**Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse**		
22181	Vorläufige Gestattung der Gewerbefortführung (§ 46 Abs. 3 GewO)		50 bis 400
22182	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)		50 bis 500
22183	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)		50 bis 1 000
222	**Reisegewerbe**		
22211	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		50 bis 1 000
22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)		35 bis 110
22213	Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände)		35 bis 210
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		35 bis 400
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Ausstellung der Empfangsbestätigung (§ 55 c GewO)		20
22216	Entgegennahme der Anzeige einer Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56 a Abs. 2 Satz 1 GewO)		50 bis 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
22217	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)		55 bis 500
22218	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)		50 bis 500
22219	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)		50 bis 400
22220	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60 d GewO)		50 bis 400
2223	**Zulassungen von Ausnahmen**		
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)		35 bis 400
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)		55
22233	von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)		35
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)		35 bis 250
22235	hinsichtlich der Vertriebsverbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)		35 bis 250
2224	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)		55 bis 520
2225	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO),		
22251	das einmalig stattfindet		110 bis 2 000
22252	das mehrmalig oder ständig stattfinden soll		300 bis 10 000
223	**Messen, Ausstellungen, Märkte**		
2231	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 GewO),		
22311	die einmalig stattfindet		250 bis 4 000
22312	die mehrmalig oder dauerhaft stattfinden soll		500 bis 25 000
2232	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 GewO),		
22321	die einmalig stattfindet		150 bis 3 000
22322	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll		300 bis 20 000
2233	Festsetzung eines Großmarktes (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 GewO),		
22331	der einmalig stattfindet		120 bis 1 100
22332	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll		250 bis 7 000
2234	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 67, 68 GewO),		
22341	der einmalig stattfindet		120 bis 1 100
22342	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll		250 bis 7 000
2235	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)		35 bis 210
2236	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)		50 bis 450
224	**Gaststätten**		
2241	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 GastG)		60 bis 30 000
2242	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 3 GastG)		35 bis 110
2243	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		50 bis 8 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)		35 bis 3 000
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)		35 bis 4 000
2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)		35 bis 1 500
2247	Gestattung (§ 12 GastG)		35 bis 2 500
2248	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)		35 bis 110
2249	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)		50 bis 250

p) Nr. 3 bis 3126 werden durch folgende Nr. 3 bis 3127 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
3	**Verkehr**		
31	**Straßenbahnen und Obuslinien**		
	Amtshandlungen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO-Strab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO-Seil) vom 27. September 1976 (GVBl. I S. 409)		
3111	Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 PBefG) oder für Erweiterungen oder wesentliche Änderungen des Unternehmens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)		
	für die ersten 2 Millionen DM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	0,1 v. H.	
	für den Mehrbetrag bis 3 Millionen DM	0,05 v. H.	
	für den Mehrbetrag bis 5 Millionen DM	0,025 v. H.	
	für den weiteren Mehrbetrag	0,0125 v. H.	mindestens 200
3112	Genehmigung der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PBefG)		60 bis 310
3113	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes (§ 21 Abs. 4 PBefG)		60
3114	Planfeststellung		
31141	Feststellung des Plans für die Betriebsanlage beim Bau neuer oder der Änderung bestehender Straßenbahnen (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 PBefG)		200 bis 10 000
31142	Plangenehmigung (§ 28 Abs. 1 a in Verbindung mit § 29 Abs. 1 PBefG)		200 bis 5 000
31143	Entscheidung über einen Plan (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 PBefG)		100 bis 1 000
3115	Entscheidung bei fehlender Einigung (§ 31 Abs. 5 PBefG)		60 bis 310

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
3116	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten (§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 PBefG)		60 bis 310
3117	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs (§ 37 PBefG)		325 bis 1 000
3118	Zustimmung zu Beförderungsentgelten (§ 39 Abs. 1 PBefG)		60 bis 800
3119	Zustimmung zu Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 6 PBefG)		60 bis 300
3120	Zustimmung zu Fahrplänen (§ 40 Abs. 2 PBefG)		60 bis 200
3121	Entscheidung über Ausnahmen (§ 6 BOStrab)		100 bis 1 000
3122	Prüfung der Pläne für Betriebsanlagen, Erteilung eines Zustimmungsbescheides (§ 60 Abs. 3 BO-Strab)		200 bis 2 000
3123	Abnahme neuer oder geänderter Betriebsanlagen, Erteilung des Abnahmebescheids (§ 62 Abs. 1 BOStrab) einschließlich Aufsicht über den Bau (§ 61 BOStrab)		200 bis 2 500
3124	Abnahme neuer oder geänderter Fahrzeuge, Erteilung des Abnahmebescheids (§ 62 Abs. 1 BOStrab)		
31241	für das erste Fahrzeug		300 bis 2 000
31242	für jedes weitere Fahrzeug desselben Typs		300
3125	Bestätigung der Bestellung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters oder einer mit der Stellvertretung betrauten Person (§ 9 BOStrab)		110 bis 550
3126	Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das Streckennetz oder Teile des Netzes (§ 50 BOStrab)		110 bis 625
3127	Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (§ 58 Abs. 3 BOStrab)		100 bis 500

q) Nach Nr. 332 werden folgende Nr. 34 bis 34122 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
34	**Straßenverkehr** Amtshandlungen auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), und der Smog-Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 319), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1991 (GVBl. I S. 33)		
341	Verkehrsbeschränkungen		
3411	Zuteilung einer Plakette (§ 40 c Abs. 2 BImSchG, § 7 Smog-Verordnung)	je Kraftfahrzeug	6
3412	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme (§ 40 e BImSchG, § 8 Smog-Verordnung)		
34121	für das erste Kraftfahrzeug		21
34122	für jedes weitere Kraftfahrzeug		6

r) Nach Nr. 59225 werden als Nr. 6 bis 686 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
6	**Bauen und Wohnen**		
61	**Baugenehmigung**		
611	von Baumaßnahmen, soweit sie sich nicht auf bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung beziehen, und von Kleingaragen	je 1 000 DM Rohbausumme	8 mindestens 50
612	von Baumaßnahmen, die sich auf bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung wie Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieanlagen, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hochhäuser, Krankenanstalten, Schulen sowie Mittel- und Großgaragen beziehen	je 1 000 DM Rohbausumme	12 mindestens 100
613	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		50 bis 500
6131	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Hochhäuser, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder aus besonderen Baustoffen, technisch schwierigen Arbeiten)		500 bis 20 000
614	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen sowie Kinderspielplätze		50 bis 5 000
615	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein, werden Zuschläge erhoben für		
6151	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61511	bis 1 000 m³	10 v. H. von Nr. 611 bis 614	
61512	von mehr als 1 000 m³ bis 10 000 m³	7 v. H. von Nr. 611 bis 614 mindestens Nr. 61511	
61513	von mehr als 10 000 m³	4 v. H. von Nr. 611 bis 614 mindestens Nr. 61512	
61514	Für Baumaßnahmen, für die ein Bruttorauminhalt (m³ umbauten Raumes) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raumes (m³) in Nr. 61511 bis 61513 auf die Fläche (m²) abzustellen.		
6152	die Beteiligung der Denkmalschutzbehörde		50 bis 500
6153	die Beteiligung der Wasserbehörden		50 bis 1 000
6154	die Beteiligung nach dem BImSchG		50 bis 2 000
6155	die Beteiligung anderer Behörden und Stellen	je Behörde oder Stelle	50 bis 500
616	Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6161	Entscheidung über die Zustimmung (§ 75 HBO)	75 v. H. von Nr. 611 bis 614, 631, 632, 641	mindestens 50
6162	Schließt die Zustimmung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein, werden wegen der Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden Zuschläge nach Nr. 6151 bis 6155 erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
6163	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages (§ 75 Abs. 4 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 HBO)		50 bis 200
6164	Ablehnung eines Zustimmungsantrages	je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 6161 und 6162	mindestens 50
62	**Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung**		
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 80 HBO		
6211	Besichtigung des Rohbaus	30 v. H. von Nr. 611 bis 614	mindestens 50
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	30 v. H. von Nr. 611 bis 614	mindestens 50
6213	Besichtigung bei Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes	je nach Umfang bis 30 v. H. von Nr. 611 bis 614	mindestens 50
6214	Erforderliche Nachbesichtigung wegen festgestellter Mängel		
62141	mit Beanstandungen	50 v. H. von Nr. 6211, 6212 oder 6213	mindestens 50
62142	ohne Beanstandungen	25 v. H. von Nr. 6211, 6212 oder 6213	mindestens 50
622	Bauüberwachung nach § 79 HBO		
6221	je Termin an der Baustelle	je 1 000 DM Rohbausumme	0,25 bis 0,50 mindestens 50
6222	Werden bei Besichtigungen nach Nr. 6221 keine Beanstandungen erhoben, können unabhängig von der Anzahl der Besichtigungen höchstens 1,– DM je 1 000 DM Rohbausumme als Gebühr festgesetzt werden.		
6223	Soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 79 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt	je 1 000 DM Rohbausumme	0,15 bis 0,30 mindestens 50
6224	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6223 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt.		
623	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamt für Baustatik oder von einem Prüfingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfingenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Gebrauchsabnahme, Ausführungsgenehmigung, Typengenehmigung, Überwachung oder Nachprüfung hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlaß bauaufsichtlicher Anordnungen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
625	Auslagen, die durch Dienstreisen zum Zwecke der Bauüberwachung entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten.		
63	**Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung**		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 DM der Herstellungskosten	18 mindestens 50
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1 000 DM der Herstellungskosten	30 mindestens 50
633	Fliegende Bauten		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 DM der Herstellungskosten	18 mindestens 80
6332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		80 bis 500
6333	Gebrauchsabnahme		50 bis 200
6334	Änderung des Prüfbuches nach § 74 Abs. 5 HBO		50
6335	Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 74 Abs. 5 HBO		25
634	Baugenehmigung für Veränderung in der Benutzungsart der baulichen Anlagen, ihrer Räume und der Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		50 bis 1 000
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter entsprechend der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655) erhoben.		
636	Typengenehmigung	das 15-fache von Nr. 611, 612, 631 und 632	mindestens 100
637	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht		200 bis 1 000
64	**Sonstige Amtshandlungen**		
641	Nachtragsbaugenehmigung für Baumaßnahmen, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 614	mindestens 50
6411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, werden zusätzliche Gebühren nach Nr. 6151 bis 6155 erhoben.		
642	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird.	bis zu 40 v. H. von Nr. 611 bis 6155	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
	Die Gebühr wird zur Hälfte auf die Gebühr Nr. 611 bis 6155 einer Baugenehmigung angerechnet, wenn dem Vorbescheid für den nachfolgenden Bauantrag Bindungswirkung zukommt.		
643	Erteilung einer Teilbaugenehmigung Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 614 und 6161 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		50 bis 500
644	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Ausführungsgenehmigung, Zustimmung oder eines Vorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 67 HBO	20 v. H. von Nr. 611 bis 634 und 642	mindestens 50
6441	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 67 Abs. 5 Satz 4 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50
645	Zurückweisung eines Bauantrages (§ 66 Abs. 4 HBO)		50 bis 200
646	Ablehnung eines Bauantrages	je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 611 bis 6155, 65231, 65232, 65233, 65234	mindestens 50
647	Baulasten, Verpflichtungserklärungen		
6471	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	50 bis 500
6472	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	30
6473	Löschung einer Baulast		50 bis 200
6481	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 116)		
	für die ersten 30 000 DM der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung	30 v. H. der ersparten Kosten	
	für den Mehrbetrag bis 80 000 DM	25 v. H. der ersparten Kosten	
	für den Mehrbetrag bis 150 000 DM	20 v. H. der ersparten Kosten	
	für den weiteren Mehrbetrag	15 v. H. der ersparten Kosten	
6482	Versagung der Ausnahme		250 bis 2 000
649	Gebühren für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen		
6491	Nachprüfungen (z. B. wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten) auf Grund einer nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift oder nach Weisung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 61 Abs. 6, § 86 Abs. 4 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 HBO)		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
64911	je Prüfung	je 1 000 DM Rohbausumme	0,50 bis 2
64912	Wiederholung der Nachprüfung wegen festgestellter Mängel		
649121	mit Beanstandungen	50 v. H. von Nr. 64911	
649122	ohne Beanstandungen	25 v. H. von Nr. 64911	
6492	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64921	Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte (§ 76 HBO)		50 bis 5 000
64922	Baueinstellung (§ 77 HBO)		50 bis 5 000
64923	Nutzungsverbot (§ 78 HBO)		50 bis 5 000
64924	Beseitigungsanordnung (§ 78 HBO)		50 bis 5 000
64925	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages (§ 78 Abs. 2 HBO)		50 bis 1 000
64926	Baustellenversiegelung		50 bis 2 000
64927	Anordnungen zur Gefahrenabwehr		50 bis 5 000
64928	Sonstige Bauordnungsverfügungen		50 bis 5 000
65	**Berechnung der Gebühren**		
651	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den statistisch für das Land ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Rohbaukosten für einzelne Bauwerksgruppen je m^3 umbauten Raumes. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Mit dem Bauantrag hat der Bauherr eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungkosten abzustellen. Für Nachprüfungen nach Nr. 6491 ist die Rohbausumme nach den jeweiligen durchschnittlichen Rohbaukosten zum Zeitpunkt der Nachprüfung zu berechnen.		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu Nr. 611 bis 614, 631, 632, 641, 644 und 646 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 611 und 65231 auf die Hälfte.		
6523	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren		
65231	Entscheidung über einen Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 67 HBO)	75 v. H. von Nr. 611, 613, 621 bis 6222, 631, 641, 643	
65232	Im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages für die Eingangsbestätigung nach § 67 Abs. 5 Satz 1 HBO		50 bis 200
65233	Entscheidung über eine Bauvoranfrage im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 65 in Verbindung mit § 67 HBO)	75 v. H. von Nr. 642	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
65234	Im Falle der fiktiven Genehmigung der Bauvoranfrage für Eingangsbestätigung nach § 67 Abs. 5 Satz 1 HBO		50 bis 200
6524	Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung erteilt ist, ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611, 612 und 631 auf die Hälfte.		
6525	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der bekanntgegebenen Rohbaukosten betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 Satz 1 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 80 HBO fertigzustellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.		
653	Befreiungen		
6531	Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	je Befreiung	50 bis 30 000
6532	Zulassung der Abweichung nach § 34 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486)	je Befreiung	50 bis 5 000
66	**Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Grundstücksteilung**		
661	Baulandenteignung nach dem BauGB		
6611	Niederschrift über die Einigung (§ 110 BauGB)	1 v. T. des vereinbarten Entgelts	mindestens 300
6612	Niederschrift über die Teileinigung (§ 111 BauGB)	0,5 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 200
6613	Enteignungsbeschluß (§§ 112, 113 BauGB)		
66131	soweit eine Teileinigung vorausgegangen ist	1 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 200
66132	ohne vorherige Teileinigung	2 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 400
66141	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114 BauGB)		100 bis 500
66142	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 BauGB)		50 bis 500
6615	Ausführungsanordnung (§ 117 BauGB)		50 bis 200
	Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder bei Einigung Entgelt in Land vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes für die Entschädigung oder das Entgelt maßgebend. Gebührenschuldner ist der von der Rückenteignung nach § 102 BauGB		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
	Betroffene; das gilt nicht bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung oder auf vorzeitige Besitzeinweisung. Die Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 102 Abs. 3 Satz 3 BauGB genannten Gründen veranlaßt wird und dem Antragsteller die Tatsachen, welche den Antrag unzulässig machen, erst nach Abgang seines Antrages bekannt werden.		
662	Grundstückteilungen, Ausnahmen von Veränderungssperren		
6621	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks nach § 19 BauGB		50 bis 3 000
6622	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BauGB		50 bis 200
6623	Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB		50 bis 500
6624	Entscheidung über die Teilung bebauter Grundstücke nach § 8 HBO		50 bis 3 000
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 6 BauGB		50 bis 3 000
664	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BauGB		50 bis 200
67	**Zustimmungen und Anerkennungen**		
671	Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik		
6711	für die erste Fachrichtung		2 000
6712	für jede weitere Fachrichtung		1 000
6713	Die Kosten der Tätigkeit des Prüfungsbeirates werden als bare Auslagen neben der Gebühr erhoben.		
672	Anerkennung von technischen Sachverständigen oder sachverständigen Stellen		600 bis 1 800
6721	Die Kosten für Gutachten der Industrie- und Handelskammer im Rahmen der Eignungsfeststellung werden als bare Auslagen neben der Gebühr erhoben.		
6731	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall		600 bis 40 000
6732	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten in Baudenkmälern im Einzelfall (§ 23 Abs. 2 HBO)		100 bis 10 000
6733	Erklärung des Zustimmungsverzichtes (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 HBO)		100 bis 10 000
6734	Entscheidung über die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat (§ 25 Abs. 2 Satz 4, § 25 Abs. 3 HBO)		300 bis 20 000
6741	Entscheidung über die Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 28 Abs. 1 HBO), auch nach Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), geändert durch Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), oder nach den Vorschriften eines anderen Staates		
67411	für die erste Fachrichtung		1 000 bis 2 000
67412	für jede weitere Fachrichtung		500 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
6742	Entscheidung über die Zulassung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 11 und § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)		
67421	für die erste Fachrichtung		1 000 bis 40 000
67422	für jede weitere Fachrichtung		500 bis 2 000
6743	Gutachter- und Beiratskosten des Deutschen Instituts für Bautechnik werden als bare Auslagen neben der Gebühr erhoben.		
6744	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag		200 bis 5 000
68	**Wohnungswesen**		
681	Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften	0,5 bis 2,5 v. H. des zu bewilligenden, zu verbürgenden Darlehnsbetrages oder des zu bewilligenden Zuschusses	
682	Verwaltung der Fördermittel und Bürgschaften	0,1 bis 0,5 v. H. des Darlehnsbetrages je Jahr	
683	Entscheidung über nach der Bewilligung von Förderungsmitteln gestellte Anträge, die nicht die Auszahlung oder den Leistungseinzug betreffen, insbesondere Genehmigungen nach den Vorschriften der Neubaumietenverordnung 1970 in der jeweiligen Fassung und der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweiligen Fassung		20 bis 200
684	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung		
6841	Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen		20 bis 200
6842	Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG		40
6843	Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG		kostenfrei
6844	Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln		
68441	für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde		kostenfrei
68442	für sonstige Zwecke		20 bis 50
6845	Ausstellung einer Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen		kostenfrei
6846	Zulassung von Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG		330

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
685	Sanierungs- und Entwicklungsträger		
6851	Bestätigung von Unternehmen als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach §§ 157, 158 BauGB		
68511	im Einzelfall		1 200
68512	allgemein für den Bereich eines Regierungsbezirks		2 000
68513	allgemein über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus		3 000
686	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweiligen Fassung	je Wohnungs- oder Teileigentum	100 bis 500

s) Die bisherigen Nr. 6 bis 62 werden Nr. 8 bis 82.

t) Nr. 7 bis 7515 werden durch folgende Nr. 7 bis 7513 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
7	**Kataster- und Vermessungswesen**		
701	Für Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden (Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Vermessungsgesetzes – HVG – vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HVG, § 2 Abs. 1 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		
702	Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist deren Verkehrswert ohne Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebend. Bei geplanten oder noch nicht fertiggestellten baulichen Anlagen gilt der voraussichtliche Verkehrswert.		
703	Kostenfrei sind Arbeiten, die der Erhaltung der Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch dienen, Arbeiten, die der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen, Arbeiten nach § 4 HVG,		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
	Bescheinigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).		
704	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder kann die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten nicht abgeschlossen werden, sind die bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen. Entstandene Auslagen sind zu erheben.		
705	Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall eines Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Nr. 704 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Aufwand eingespart wird.		
71	**Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen**		
711	**Teilungs- und Bodenordnungsvermessungen,** ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (insbesondere Straßen, Gewässer, Bahnkörper) von mehr als 100 m Streckenlänge		
7111	technische Bearbeitung	Staffel A	
7112	jeder festgestellte Grenzpunkt	Staffel B	
7113	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	20 v. H. von Staffel A	mindestens 100
7114	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
712	**Teilungs- und Bodenordnungsvermessungen langgestreckter Anlagen** mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m	Nr. 74	
7121	technische Bearbeitung		
7122	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	je 100 m	400 bis 1 000
7123	Kosten des Einsatzes von besonderen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen	je Rechnerarbeitsminute	0,64
713	**Sonderungen**	50 v. H. von Staffel A	
7131	Bildung von Flurstücken		
7132	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	20 v. H. von Staffel A	mindestens 100

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
714	**Weitere Arbeiten bei Umlegungen, Grenzregelungen und Grenzbereinigungsverfahren**		
7141	Umlegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	220 bis 600
7142	Grenzregelungen, Grenzbereinigungsverfahren (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	120 bis 250
7143	Zusatzleistungen im Bodenordnungsverfahren	Nr. 74	
7144	Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 BauGB		55
715	**Grenzfeststellungen** und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Vermessung nach Nr. 711, 712 und 714)		
7151	technische Bearbeitung	Staffel B	
7152	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	15 v. H. von Staffel B	mindestens 100
7153	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
7154	Grenzfeststellungen an der Landesgrenze auf Grund von Vereinbarungen mit Nachbarländern	je Grenzmarke	40
7155	Sicherung und Versetzung von Grenzmarken	Nr. 74	
716	**Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden**		
7161	technische Bearbeitung	Staffel C, Spalte 5	
7162	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	30 v. H. von Staffel C, Spalte 5	mindestens 100
7163	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
7164	Bescheinigung nach § 79 Abs. 4 HBO	Nr. 74	
717	**Lagepläne zu Bauanträgen**		
7171	Erstausfertigung für Lagepläne nach § 2 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 17. Dezember 1994 (GVBl. I S. 828)	Staffel C, Spalte 3	
7172	Arbeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 13 BauVorlVO	Nr. 74	
7173	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		35
7174	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	100
7175	Mehrleistungen (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, es sei denn, die Liegenschaftskarte liegt in einem kleineren Maßstab als 1:500 vor; Eintragung weiterer Angaben, die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind; Höhenaufnahmen)	Nr. 74	
7176	Nachfertigungen (jede nicht gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Ausfertigung)		60
718	**Gebäudeabsteckungen**		
7181	Absteckung einschließlich Erstausfertigung der Absteckungsbescheinigung	Staffel C, Spalte 4	
7182	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung der Absteckungsbescheinigung		10

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
7183	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	100
7184	Höhenübertragungen, die im direkten Zusammenhang mit Absteckungen stehen	30 v. H. von Staffel C, Spalte 4	
7185	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
7186	Mehrleistungen (z. B. häusliche Vorausberechnung von Absteckelementen, Absteckung von zusätzlichen Bauachsen, Absteckung von inneren Bauteilen)	Nr. 74	
719	**Bearbeitung von technischen Vermessungen, Aufnahme von Nutzungsarten, besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 711, 715, 716 oder 718**		
7191	Technische Vermessungen, Aufnahme von Nutzungsarten	Nr. 74	
7192	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bewachsungen, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dergleichen, oder Mehrarbeit bei der Übertragung größerer Aufteilungspläne, Bebauungspläne usw. in die Örtlichkeit, bedingt durch nicht eindeutig oder nicht widerspruchsfrei übertragbare Absteckungsunterlagen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 711, 715, 716 oder 718	bis zu 30 v. H. von Nr. 7111 und 712, Nr. 7151, Nr. 7161 bzw. Nr. 7181	
72	**Katasterbenutzung**		
721	**Kartenauszüge**		
7211	Erstausfertigung		
72111	DIN A 4 oder DIN A 3	je Seite	30
72112	Kartengröße 50 cm × 50 cm oder DIN A 2	je Blatt	100
72113	Kartengröße 50 cm × 100 cm und größere Formate	je Blatt	200
	Bei der Abgabe ganzer Kartenblätter in der Ortslage ist die Anzahl anzusetzen, die sich aus der Abbildung im Maßstab 1:500 ergibt.		
7212	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	20 v. H. von Nr. 7211	
7213	Kartenauszüge, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG der Genehmigung zur Vervielfältigung bedürfen	400 v. H. von Nr. 7211	
7214	Mehrarbeiten bei der Erteilung von Kartenauszügen		
72141	Eintragung von Maßangaben, Ortsvergleich oder besondere zeichentechnische Arbeiten	Nr. 74	
72142	Herstellung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen unter Benutzung optischer Geräte		
721421	DIN A 4 oder DIN A 3	je Seite	35
721422	größere Formate	je Seite	75
	Dabei ist die Größe der Kartendarstellung maßgebend, die aus der Vergrößerung oder Verkleinerung hervorgeht.		
	Montagearbeiten sind nicht besonders in Rechnung zu stellen, wenn sie dadurch veranlaßt sind, daß die Flurkarte im Rahmenformat vorliegt und daher Flurstücke von Rahmen der Kartenblätter		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
7215	Abgabe digitaler Grundrißdaten des Liegenschafts-katasters		
72151	erstmalige Abgabe		
721511	in der Ortslage	je ha	140 bis 240
721512	in der Feldlage	je ha	20 bis 40
721513	in der Waldlage	je ha	6 bis 25
72152	ständige Fortführung		
721521	in der Ortslage	jährlich je ha	5,50
721522	in der Feldlage	jährlich je ha	0,30
721523	in der Waldlage	jährlich je ha	0,15
722	**Buchauszüge und Auszüge aus den Katasterunter-lagen**		
7221	Auszüge aus den Katasterbüchern und den Kata-sterunterlagen		
72211	Erstausfertigung	je Seite	20
72212	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgege-bene Mehrausfertigung	je Seite	6
7222	Komprimierte Listen		
72221	Erstausfertigung	je Seite	43
72222	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgege-bene Mehrausfertigung	je Seite	6
7223	Buchauszüge, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG der Genehmigung zur Vervielfältigung bedürfen		
72231	als Grundlage für Lagepläne, Lageskizzen und Handzeichnungen zu Bauvorlagen	Nr. 72211	
72232	im übrigen	200 v. H. von Nr. 72211	
7224	Buchauszüge für eine ganze Gemarkung oder Teile einer Gemarkung (Sekundärkataster) bei automati-sierter Katasterführung		
72241	erstmalige Abgabe des Liegenschaftsbuchs auf Pa-pier oder magnetischem Datenträger	je Bestand	3
72242	ständige Fortführung	jährlich je 25 Bestände	10
72243	sonstige Auszüge (insbesondere Flurstücksliste, Namensliste)	je Seite	2
7225	Direktabruf aus dem Automatisierten Liegen-schaftsbuch		
72251	Abruf durch Gemeinden	je 10 abrufbare Bestände pro Jahr	8
72252	Abruf durch Landkreise	je 100 abrufbare Bestände pro Jahr	5
72253	Abruf durch sonstige öffentliche Stellen	je abgerufenem Bestand	3
723	**Zahlenauszüge**		
7231	Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, Einmes-sungsrisse und dergleichen		
72311	DIN A 4	je Seite	20
72312	DIN A 3	je Seite	27
72313	DIN A 2	je Seite	36
72314	DIN A 1	je Seite	45
	Bei Abgabe mehrerer Zahlenauszüge, die ein und dasselbe Gebiet betreffen, wird höchstens das Dop-pelte der Sätze nach Nr. 7231 berechnet.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
7232	Koordinatenverzeichnisse	je Punkt	0,70 mindestens 25
	Die Gebührensätze sind auch bei einer Abgabe von Koordinaten auf magnetischen Datenträgern maßgebend. Dabei werden die Datenträger nur leihweise überlassen.		
7233	Zahlenauszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind	200 v. H. von Nr. 7231	
724	**Katasterunterlagen, die anderen Stellen zur Herstellung von Auszügen zur Verfügung gestellt werden**		
7241	Zurverfügungstellen von Unterlagen	je 1/2 Stunde	5
7242	Benutzung von Geräten der Katasterbehörde (Kopiergeräte, Lichtpausgeräte usw.)	20 v. H. von Nr. 721, Nr. 722 bzw. Nr. 723	
725	**Bescheinigungen, Auskunft**		
7251	Grenzbescheinigungen		
72511	Erstausfertigung ohne Ortsbesichtigung oder wenn von anderen örtlichen Arbeiten abhängig	10 v. H. von Staffel C, Spalte 5	
72512	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 v. H. von Staffel C, Spalte 5	
72513	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		10
7252	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 74	
7253	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke, Gutachten)	Nr. 74	
7254	Gewährung von Einsicht in die Akten, wenn Beschäftigte die Einsichtnahme erläutern oder dauernd beaufsichtigen müssen	Nr. 74	
726	**Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden**		
7261	Beglaubigung von Auszügen	je Ausfertigung	6
7262	Beglaubigung vorgelegter Lagepläne		
72621	Erstausfertigung	30 v. H. von Staffel C, Spalte 3	
72622	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung beglaubigte Mehrausfertigung		10
72623	Mehrleistungen (z. B. Ergänzung der vorgelegten Lagepläne, Vermessungen)	Nr. 74	
	Mit der Gebühr ist auch die Prüfung abgegolten; eine örtliche Prüfung jedoch nur insoweit, als sie lediglich in einer Ortsbesichtigung besteht.		
7263	Bestimmung und Prüfung der mit Hilfe eines Digitalisierungsgerätes für Dritte ermittelten Koordinaten	je Punkt	0,50
7264	Beseitigung von Übernahmehindernissen und Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften	Nr. 74	
7265	Ausarbeitung, nachträgliche Beglaubigung, Ergänzung oder Bestätigung von Auszügen	Nr. 74	
7266	Herstellung von Planungsunterlagen, insbesondere von Kartenunterlagen für Bauleitpläne, sofern hierfür nicht besondere Gebühren vorgesehen sind	Nr. 74	
7267	Feststellung der Eignung von Programmen für die Datenverarbeitung	Nr. 74	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
73	**Landesvermessung**		
731	**Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung**		
7311	Auszüge aus den Punktnachweisen		
73111	Erstausfertigung Punktdatei	je Punkt	10 mindestens 25
73112	Erstausfertigung Punktbeschreibung	je Punkt	10 mindestens 25
73113	Mehrausfertigung nach Nr. 73111 oder 73112	je Punkt	5
73114	Auszüge, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG der Genehmigung zur Vervielfältigung bedürfen	je Punkt	100
7312	Auszüge aus den Festpunktübersichten		
73121	Erstausfertigung	je Blatt	30
73122	Mehrausfertigung	je Blatt	20
73123	Auszüge, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG der Genehmigung zur Vervielfältigung bedürfen	je Blatt	300
7313	Digitale Höhenmodelle		
73131	Daten des Standardmodells (Rasterweite 40 m, Höhengenauigkeit ±2 m)		
	für die abgedeckte Landschaftsfläche		
731311	bis 1 000 km²	je km²	15 mindestens 200
731312	1 001 km² bis 5 000 km²	je km²	12 mindestens 15 000
731313	5 001 km² bis 10 000 km²	je km²	10 mindestens 60 000
731314	über 10 000 km²	je km²	7 mindestens 100 000
73132	Daten des abgeleiteten Modells (Rasterweite 100 m, Höhengenauigkeit ±5 m)	25 v. H. von Nr. 73131	mindestens 200
732	**Großmaßstäbige Karten und entsprechende Auszüge**		
7321	Großmaßstäbige Karten		
73211	Grundrißplatte (Strich oder Luftbild)	je Kartenelement	20
73212	Flurstücksplatte	je Kartenelement	110
73213	Geländeplatte	je Kartenelement	20
7322	Vervielfältigungs- bzw. Digitalisierungsgenehmigung		
73221	für Landes- oder Kommunalbehörden	200 v. H. von Nr. 7321	
73222	für andere Antragsteller	1 000 v. H. von Nr. 7321	
7323	Rasterdaten der TK 5 oder LK 5		
73231	Grundrißplatte (Strich oder Luftbild)	je Kartenelement	200
73232	Flurstücksplatte	je Kartenelement	1 200
73233	Geländeplatte	je Kartenelement	200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
733	**Landeskartenwerke, Sonderausgaben, Sonderkarten und entsprechende Auszüge**		
7331	Topographische Karten	je Kartenblatt	8,80
7332	Topographische Sonderkarten	je Kartenblatt	12,80
7333	Topographische Gebietskarten		
73331	Hessen 1:200 000		
733311	Normalausgabe	je Kartenblatt	9,80
733312	Ausgabe mit Kreisgrenzen	je Kartenblatt	9,80
733313	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreisgrenzen	je Kartenblatt	4,80
733314	Verwaltungsgrenzenausgabe	je Kartenblatt	4,80
73332	Hessen 1:500 000		
733321	Normalausgabe	je Kartenblatt	7,80
733322	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	2,80
73333	Hessen 1:1 000 000		
733331	Normalausgabe	je Kartenblatt	2,80
733332	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1
7334	Historische topographische Karten		
73341	Reproduktion als Druck		
733411	Kartenmappe der Schleenstein'schen Karte	je Mappe	125
733412	Schmitt'sche Karte von Südwestdeutschland	je Kartenblatt	11
733413	Karte Theatrum Belli Rhenani	je Kartenblatt	11
733414	Sonderblatt der Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und von Müffling	je Kartenblatt	11
733415	Karte des Deutschen Reiches	je Kartenblatt	3
733416	Sonstige historische Karten	je Kartenblatt	8
73342	Reproduktion als Lichtpause	je Kartenblatt	8
7335	Gleichzeitige Abgabe von Karten nach Nr. 7331 bis 7334		
73351	10 bis 49 Exemplare des gleichen Kartenblatts	80 v. H. von Nr. 7331 bis Nr. 7334	
73352	bis 199 Exemplare des gleichen Kartenblatts	70 v. H. von Nr. 7331 bis Nr. 7334	
73353	bis 999 Exemplare des gleichen Kartenblatts	60 v. H. von Nr. 7331 bis Nr. 7334	
73354	1 000 und mehr Exemplare des gleichen Kartenblatts	50 v. H. von Nr. 7331 bis Nr. 7334	
73355	10 bis 199 Exemplare verschiedener Kartenblätter	80 v. H. von Nr. 7331 bis Nr. 7334	
73356	200 und mehr Exemplare verschiedener Kartenblätter	70 v. H. von Nr. 7331 bis Nr. 7334	
7336	Benutzung des Grundlagenmaterials und Vervielfältigung		
73361	Benutzung des Grundlagenmaterials, falls keine Genehmigung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG erforderlich ist, sowie für Landes- und Kommunalbehörden, ausgenommen für Wander-, Radwege- und Freizeitkarten	je 500 cm²	40
73362	Vervielfältigung für Landes- und Kommunalbehörden sowie für Fremdenverkehrsverbände für die Herausgabe von Wander-, Radwege- und Freizeitkarten, die der Förderung des Fremdenverkehrs dienen	Staffel D, Spalte 3	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
73363	Vervielfältigung für sonstige Antragsteller	Staffel D, Spalte 4	
7337	Digitalisierungsgenehmigung		
73371	für hessische Landes- und Kommunalbehörden	1 000 v. H. von Nr. 7331 bis Nr. 7333	
73372	für sonstige Antragsteller	2 000 v. H. von Nr. 7331 bis Nr. 7333	
734	**Landesluftbildarchiv**		
7341	Luftbildkontaktkopie	je Kopie	30 bis 60
7342	Luftbildvergrößerung	je Vergrößerung	50 bis 160
7343	Luftbildplanwerk	je Luftbildplan	20 bis 40
7344	Vervielfältigungsgenehmigung		
73441	für hessische Landes- oder Kommunalbehörden	je Exemplar	20
73442	sonstige Antragsteller	je Exemplar	100
735	**Druckschriften**		
7351	Handausgaben von Verwaltungsvorschriften	je Exemplar	6
74	**Gebühren nach dem Zeitaufwand**		
7401	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
741	Öffentliche bestellte Vermessungsingenieure, Beschäftigte im höheren vermessungstechnischen Dienst	je 1/4 Stunde	32
742	Meßtruppführerinnen oder Meßtruppführer, technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	27
743	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je 1/4 Stunde	20
75	**Auslagen**		
7501	Folgende Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten:		
	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen bei Gebühren nach den Obergruppen 71, 72, 731 und 74		
	Fahrt- und Reisekosten (mit Ausnahme der Übernachtungsgelder) bei Gebühren nach den Obergruppen 71 und 74		
751	Folgende Auslagen sind zu erheben		
7511	Übernachtungsgelder	in voller Höhe	
7512	Beträge, die anderen Behörden oder Personen zustehen	in voller Höhe	
7513	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen	in voller Höhe	

u) Die Staffeln A bis D erhalten folgende Fassung:

Staffel A

	Vermessungsfläche	Bodenwert (Verkehrswert)						
Zeile	bis	bis unter 10 DM/m²	bis unter 50 DM/m²	bis unter 100 DM/m²	bis unter 200 DM/m²	je weitere 100 DM/m² bis unter 5000 DM/m²	je weitere 100 DM/m² bis unter 10 000 DM/m²	ab 10 000 DM/m² je weitere 100 DM/m²
	a	Gebühr für die ersten beiden Teilstücke in DM						
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	0,3	100	180	280	390	170	170	50
2	0,6	200	330	460	590	170	170	50
3	1	250	380	540	670	170	170	50
4	2	290	440	620	750	180	170	50
5	3	340	500	700	850	180	170	50
6	5	390	560	780	960	190	170	50
7	10	450	650	910	1 080	210	170	50
8	20	580	780	1 060	1 240	230	170	50
9	40	740	960	1 270	1 470	250	170	50
10	70	920	1 170	1 560	1 760	270	170	50
11	100	1 110	1 410	1 800	2 070	300	170	50
12	150	1 320	1 710	2 250	2 520	320	170	50
13	200	1 580	2 030	2 680	3 010	350	170	50
14	500	2 100	2 750	3 350	3 970	510	250	100
15	1 000	3 070	3 960	4 690	5 370	670	330	150
16	je weitere 500 a	500	600	690	770	850	520	200

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so wird die Gebühr durch Vervielfältigung der Gebühr für die ersten beiden Teilstücke wie folgt ermittelt:

Anzahl Teilstücke	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Multiplikator	1,21	1,4	1,57	1,71	1,85	1,98	2,1	2,21	2,32	2,42	2,52	2,62	2,71	2,8	2,89	2,97	3,05	3,13

Kommen mehr als 20 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 0{,}7 \sqrt{\text{Anzahl der Teilstücke}}$$

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug) oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt.

Mit der Gebühr nach Staffel A sind abgegolten:

Häusliche Vorbereitung der Vermessung hinsichtlich der neuen Grenzen,

Absteckung der neuen Grenzen,

Vermessung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten,

häusliche Bearbeitung bezüglich der neuen Grenzen und Flurstücke.

Die mit den Staffelgebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.

Staffel B

	Bodenwert (Verkehrswert)						
	bis unter 10 DM/m²	bis unter 50 DM/m²	bis unter 100 DM/m²	bis unter 200 DM/m²	je weitere 100 DM/m² bis unter 5 000 DM/m²	je weitere 100 DM/m² bis unter 10 000 DM/m²	ab 10 000 DM/m² je weitere 100 DM/m²
1	2	3	4	5	6	7	8
Gebühr je Grenzpunkt in DM	80	120	150	190	30	25	20 mehr

Bei Vermessungen, die nach Nr. 711 abzurechnen sind, ist jeder festgestellte alte und neue Grenzpunkt zu zählen.

Bei Grenzfeststellungen (Nr. 715) ist jeder festgestellte Grenzpunkt zu zählen. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für drei Grenzpunkte angesetzt.

Für die Behebung von Abmarkungsmängeln in Verbindung mit Gebäudeeinmessungen oder Gebäudeabsteckungen beträgt die Gebühr für die Grenzfeststellung 30 v. H. der Staffel B, mindestens 80 DM. Eine Gebühr nach Nr. 7152 ist nicht zu erheben.

Mit der Gebühr nach Staffel B sind abgegolten:

Häusliche Vorbereitung der Vermessung,

Vermessungsarbeiten einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten,

Feststellung der Grenzpunkte und der Form der Grenzen, ggf. Abmarkung der Grenzpunkte,

Aufnahme der Niederschrift,

häusliche Bearbeitung hinsichtlich der alten Flurstücksgrenzen,

Erteilung von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheiden.

Die mit den Staffelgebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes, der baulichen Veränderung oder des Bauvorhabens bis unter DM	Lagepläne DM	Gebäudeabsteckung DM	Gebäudeeinmessung DM
1	2	3	4	5
1	50 000	250	330	220
2	100 000	330	440	290
3	150 000	370	540	360
4	200 000	440	650	430
5	300 000	540	780	520
6	400 000	630	920	610
7	500 000	730	1 050	700
8	750 000	950	1 380	920
9	1 000 000	1 190	1 730	1 150
10	1 500 000	1 660	2 400	1 600
11	2 000 000	2 120	3 080	2 050
12	2 500 000	2 590	3 750	2 500
13	3 000 000	3 050	4 430	2 950
14	je weitere 1 000 000 bis unter 100 000 000	500 mehr	720 mehr	480 mehr
15	je weitere 1 000 000 bis unter 300 000 000	250 mehr	360 mehr	240 mehr
16	ab 300 000 000 je weitere 10 000 000	600 mehr	900 mehr	600 mehr

Bei Anfertigung von Lageplänen nach § 2 Bauvorlagenverordnung ist mit den Gebühren nach Spalte 3 die Eintragung der Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bauvorlagenverordnung (mit Ausnahme der Höhenaufnahme) abgegolten.

Bei Absteckung von Gebäuden sind mit der Gebühr nach Spalte 4 abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken der baulichen Anlage auf dem Erdboden oder die Absteckung von Achsen, soweit sie zur Festlegung der bestimmenden äußeren Ecken erforderlich sind (z. B. Übertragung der Absteckung auf ein Schnurgerüst).

Bei Gebäudeeinmessungen sind mit der Gebühr nach Spalte 5 abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Einmessung der baulichen Veränderung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten und häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Die mit den Staffelgebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.

Staffel D

Zeile	Auflage bis Stück	je 100 cm²	je 100 cm²
		Gebühr in DM	
1	2	3	4
1	100	10	15
2	500	30	50
3	1 000	55	90
4	2 000	85	140
5	3 500	115	195
6	5 000	145	250
7	7 500	180	305
8	10 000	215	365
9	15 000	260	440
10	20 000	305	515
11	25 000	350	595
12	30 000	400	675
13	je weitere 10 000	50	80

Artikel 2

Nr. 6 bis 686 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 24. August 1994 (GVBl. I S. 351)[1]) werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister der Finanzen
Starzacher

Der Minster für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Klemm

[1]) Ändert GVBl. II 305-38

Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen*)

Vom 22. Januar 1996

Auf Grund des § 18 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 5, des § 18 d Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2167, 2319), auch in Verbindung mit § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird verordnet:

§ 1

Höherverzinsung öffentlicher Baudarlehen, Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen

(1) Öffentliche Mittel, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Vor dem 1. Januar 1960 neben oder an Stelle eines öffentlichen Baudarlehens aus öffentlichen Mitteln bewilligte Zins- und Tilgungshilfen sind so weit herabzusetzen, daß die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer für das zur Deckung der Gesamtkosten aufgenommene Darlehen eine Verzinsung von 8 vom Hundert auf den ursprünglichen Darlehensbetrag selbst zu erbringen haben. Nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 neben oder an Stelle eines öffentlichen Baudarlehens aus öffentlichen Mitteln bewilligte Zins- und Tilgungshilfen sind so weit herabzusetzen, daß die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer für das zur Deckung der Gesamtkosten aufgenommene Darlehen eine Verzinsung von 6 vom Hundert auf den ursprünglichen Darlehensbetrag selbst zu erbringen haben.

§ 2

Begrenzung der Mieterhöhung

(1) Die höhere Verzinsung nach § 1 Abs. 1 ist auf Einwendungen nach Abs. 4 hin so zu begrenzen, daß die hierdurch bedingte Erhöhung der monatlichen Durchschnittsmiete für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit nicht mehr als 0,80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt.

(2) Vorbehaltlich einer Begrenzung der Mieterhöhung nach Abs. 1 ist auf Einwendungen nach Abs. 4 hin die Verzinsung so weit zu begrenzen, daß die aus der höheren Verzinsung folgende neue Durchschnittsmiete einschließlich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Teils des Mietausfallwagnisses, jedoch abzüglich des Betriebskostenanteils und des in der Kostenmiete enthaltenen Ansatzes für Schönheitsreparaturen für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit folgende Beträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigt:

	Bezugsfertigkeit der Wohnungen			
	vor dem 1. Januar 1960		nach dem 31. Dezember 1959	
	Wohnungen mit Sammelheizung	Sonstige Wohnungen	Wohnungen mit Sammelheizung	Sonstige Wohnungen
Frankfurt am Main	7,30 DM	6,80 DM	7,70 DM	7,20 DM
Gemeinden mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern	6,95 DM	6,45 DM	7,35 DM	6,85 DM
Gemeinden unter 100 000 Einwohnern	6,60 DM	6,10 DM	7,00 DM	6,50 DM

*) GVBl. II 362-60

(3) Übersteigt die aus der Verzinsung nach § 1 folgende monatliche Durchschnittsmiete nach Abzug des Betriebskostenanteils unabhängig von einer Begrenzung der Mieterhöhung nach Abs. 1 oder 2 die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden üblichen Entgelte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748), so ist die Verzinsung auf Einwendungen nach Abs. 4 entsprechend zu begrenzen. Eine solche Überschreitung ist von der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer durch Vorlage eines Mietspiegels, eines Sachverständigengutachtens oder durch eine entsprechende gemeindliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Einwendungen gegen die Auswirkungen der Höherverzinsung sind nur innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung zulässig.

(5) Die darlehensverwaltende Stelle hat mit dem Höherverzinsungsverlangen auf die Möglichkeit der Einwendungen nach Abs. 1 bis 4 hinzuweisen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen.

§ 3

Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen

Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die von den Eigentümern oder ihren Angehörigen benutzt werden, sind die öffentlichen Mittel im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen; im übrigen findet § 1 Abs. 1 und 2 Anwendung. Die Verzinsung nach § 1 Abs. 1 und die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen nach § 1 Abs. 2 sind nicht zulässig, soweit die daraus folgende Mehrbelastung bei einem Familienheim mit einer Wohnung sowie bei einer eigengenutzten Eigentumswohnung 200 Deutsche Mark monatlich und bei einem Familienheim mit zwei geförderten Wohnungen insgesamt 250 Deutsche Mark monatlich übersteigt. § 2 Abs. 4 und 5 gilt insoweit entsprechend.

§ 4

Anwendung auf Wohnungsfürsorgemittel

(1) §§ 1 bis 3 gelten auch für Wohnungen, für die Darlehen sowie Zins- und Tilgungshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährt worden sind, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Sind für Wohnungen sowohl öffentliche Baudarlehen als auch Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln bewilligt worden, ist die Höherverzinsung aller Darlehen zu verlangen. Auf Einwendungen nach § 2 Abs. 4 wird zunächst die Höherverzinsung des öffentlichen Baudarlehens in dem nach § 2 notwendigen Umfang begrenzt und, soweit dies nicht ausreicht, danach die Höherverzinsung des Darlehens aus Wohnungsfürsorgemitteln. Bei der Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen aus öffentlichen Mitteln und aus Wohnungsfürsorgemitteln ist bei Einwendungen nach § 2 Abs. 6 entsprechend Satz 2 zu verfahren.

(3) Sind für Wohnungen neben öffentlichen Baudarlehen oder Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln Zins- und Tilgungshilfen bewilligt worden, wird auf Einwendungen nach § 2 Abs. 4 oder 6 zunächst die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen aus öffentlichen Mitteln in dem nach § 2 notwendigen Umfang begrenzt und, soweit dies nicht ausreicht, danach die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln. Soweit erforderlich, wird danach die Höherverzinsung des öffentlichen Baudarlehens und sodann die des Darlehens aus Wohnungsfürsorgemitteln begrenzt.

§ 5

Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154)[1], geändert durch Verordnung vom 24. September 1986 (GVBl. I S. 277),
2. die Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau vom 22. Mai 1981 (GVBl. I S. 195)[2].

(2) Erfolgte Höherverzinsungen oder Herabsetzungen von Zins- und Tilgungshilfen nach den in Abs. 1 genannten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Geltungszeitpunkt

Höherverzinsungen nach dieser Verordnung können frühestens mit Wirkung

[1] Hebt auf GVBl. II 362-46
[2] Hebt auf GVBl. II 362-44

ab 1. April 1996 verlangt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Herabsetzungen von Zins- und Tilgungshilfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt § 5 Abs. 1 Nr. 1 am 1. April 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462)

Die Überschrift des Gesetzes muß richtig heißen:

„Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger*)

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368, S. 38).“

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT DIGITAL!!

Ab 1995 erscheint das Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, für das Land Hessen im A. Bernecker Verlag. Der Verlag beabsichtigt, den Inhalt in einer digitalen Version erscheinen zu lassen. Im Handumdrehen haben Sie dann die komplette Jahresausgabe im Zugriff.

Nutzen Sie die Vorteile der digitalen Version:

- Index
- schnell, übersichtlich, komfortabel
- Volltextrecherche
- einfache Archivierung
- für MAC, DOS, Windows, auf Diskette oder CD-ROM

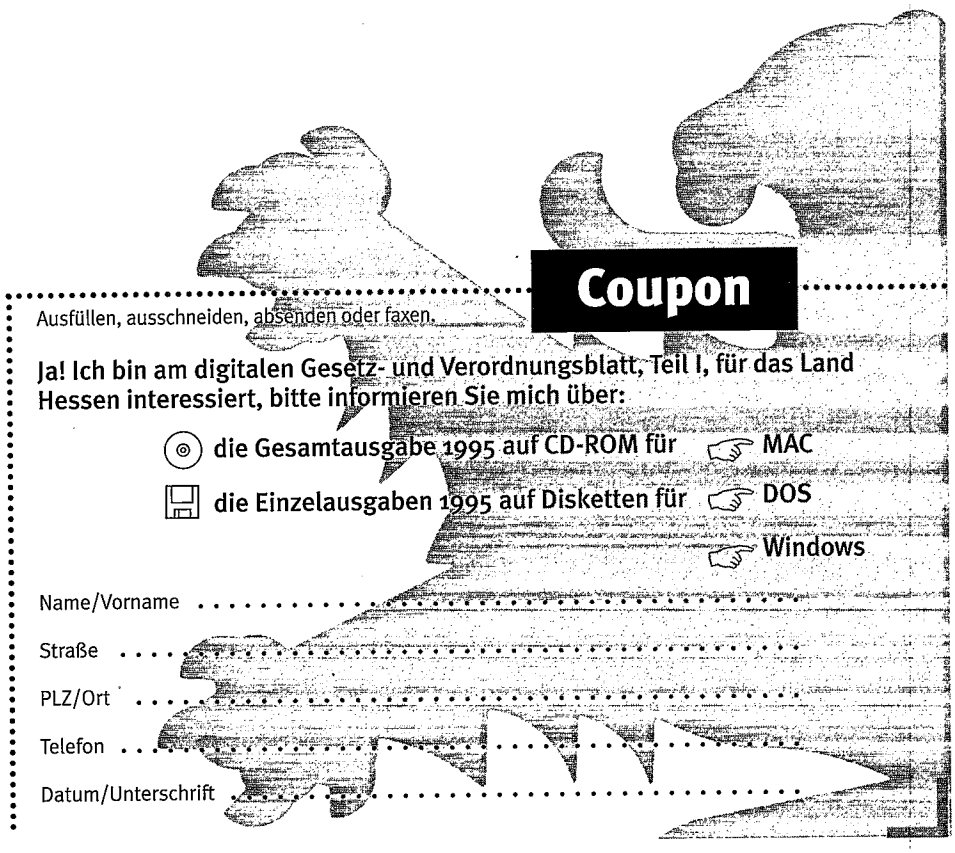

Coupon

Ausfüllen, ausschneiden, absenden oder faxen.

Ja! Ich bin am digitalen Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, für das Land Hessen interessiert, bitte informieren Sie mich über:

- ◎ die Gesamtausgabe 1995 auf CD-ROM für ☞ MAC
- die Einzelausgaben 1995 auf Disketten für ☞ DOS
- ☞ Windows

Name/Vorname .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Telefon .....

Datum/Unterschrift .....

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0
Fax (0 56 61) 7 31-70

ein Unternehmen der Bm BERNECKER MEDIAGRUPPE

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.